

Satzung

des

gemeinnützigen Vereins Circle of Yoga (e.V.)

Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

Satzung

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Circle of Yoga. Nach Eintrag ins Vereinsregister wird der Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.) geführt.
2. Sitz des Vereins ist Köln.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung von Kindern und Jugendlichen. Insbesondere in sozialen Projekten in Afrika im Sinne von § 52 Punkt 7 und § 52 Punkt 21.
3. Der Satzungszweck § 52 Punkt 21 Förderung des Sports wird verwirklicht, insbesondere dadurch, dass der Verein kontinuierlichen Yoga- und Meditationsunterricht finanziert um das physische und psychische Wohlbefinden der Kinder und Jugendlichen zu stärken und zu steigern. Der Satzungszweck § 52 Punkt 7, Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, wird verwirklicht in dem eine mindestens einjährige Anstellung von YogalehrerInnen stattfindet. Durch enge Zusammenarbeit mit den Zielprojekten und Hilfsorganisationen vor Ort, soll eine dauerhafte Einstellung der ausgebildeten YogalehrerInnen ermöglicht werden. Des Weiteren werden interessierte YogaschülerInnen empowert, indem sie administrativ und finanziell unterstützt werden, selbst eine YogalehrerInnen Ausbildung zu absolvieren.

4. Zur Erfüllung der Satzungszwecke hat der Verein Circle of Yoga den Zweck der Beschaffung von Geldspenden und Sachspenden. Zu diesem Zweck werden in regelmäßigen Zeitabständen Veranstaltungen wie z.B. Benefiz-Yoga-Veranstaltungen, Projektwochen mit Kindergärten und Spendenaktionen stattfinden.

§3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Regelungen zu Aufwandsentschädigungen, Aufwendungsersatz und Ehrenamtspauschale werden in der Vereinsordnung aufgeführt.

§4 Vermögensbindung

1. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§5 Geschäftsjahr

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder jede Personengesellschaft sein. Minderjährige bedürfen der Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Im Übrigen können in besonderen Fällen auch Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, Ehrenmitglieder werden.
3. Die Anmeldung zum Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.

§7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.
2. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Ein Austritt ist ohne Angaben von Gründen möglich.
3. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche ihm gegenüber.

§8 Eintrittsgeld; Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder leisten mindestens den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) des Vereins besteht aus:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Kassenwart
2. Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden, einen Schatzmeister und einen Kassenwart. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden.
3. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
4. Wählbar ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
5. Der Vorstand kann 1-3 Beisitzer haben, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Beisitzer werden für die Amtszeit von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Der Vorstand behält sich das Recht vor, den freigewordenen Vorstandssitz kommissarisch bis zur Neuwahl durch ein Mitglied des Vereins zu besetzen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes.
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
Zu seiner Entlastung kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer anstellen.
9. Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden.

10. Die Mitglieder des Vorstandes können auf Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein. Zuständig für den Abschluss, die Änderungen und die Beendigung des Vertrages sind die Gründungsmitglieder. Die Gründungsmitglieder können auf der Mitgliederversammlung ein Mitglied des Gesamtvorstandes ermächtigen, den Vertrag mit dem betreffenden Vorstandsmitglied abzuschließen.
11. Die Mitglieder des Vereins können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, soweit die Mittel des Vereins dies zulassen. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Vertrages ist der Vorstand.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. Änderungen und Ergänzungen der Satzung,
 - b. Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - c. Rechnungsbericht des Kassenwartes,
 - d. Entlastung des Vorstandes,
 - e. Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - f. Satzungsänderungen,
 - g. Festsetzung des Jahresbeitrages.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins es für angebracht hält, oder mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder dies beim Vorsitzenden schriftlich beantragen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich oder per Mail unter Angabe des Beratungsgegenstandes. Die Frist zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss mindestens sieben Tage betragen.
5. Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder erschienen sind. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf eine bestimmte Anzahl erschienener Mitglieder beschlussfähig.

7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Über die Art der Abstimmung (z.B. schriftlich, durch Zuruf oder Handaufheben) entscheidet der Vorsitzende.
8. Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Auflagen obliegen dem Vorstand.

§11 Kassenwart

1. Dem Kassenwart obliegt die Verwaltung der Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung.
2. Darüber hinaus zieht er die Geldbeträge ein, erstellt Quittungen und führt die Ausgaben nach den Weisungen des Vorstandes aus. Ferner legt er dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einmal im Jahre einen Rechnungsbericht vor.

§12 Protokolle

1. Über die Vorstands- und Beiratssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind.
2. Niederschriften über Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, Niederschriften von Beiratssitzungen vom Beiratsvorsitzenden und Niederschriften über Mitgliederversammlungen vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Bücherbörse Köln e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.